

Satzung des Vereins Aufschlag gegen Krebs e. V.

Beschlossen am: 20.10.2025

Zuletzt geändert durch Beschluss vom: 21.01.2026

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen)

Vereinsregister-Nr.: VR 3374

Letzte Registereintragung: 09.02.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aufschlag gegen Krebs“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere im Bereich der Krebsprävention, Aufklärung und Rehabilitation durch sportliche Betätigung, Bewegung und gesellschaftliches Engagement.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Durchführung von Marketing- und Öffentlichkeitsmaßnahmen, Benefizturnieren, Spendenaktionen und Informationsangeboten im Bereich des Tennis und anderer geeigneter Sportarten, einschließlich der Präsenz bei offiziellen Turnieren, Sport-, Gesundheits- und Benefizveranstaltungen sowie anderen geeigneten Plattformen, die die Ziele des Vereins sichtbar machen,
 - die Förderung von Gesundheitsbewusstsein, Prävention und Früherkennung von Krebserkrankungen,
 - die Aufklärung über gesunde Lebensweisen und den positiven Einfluss von Sport und Bewegung auf die Gesundheit,
 - die Sammlung und Weiterleitung von Spenden an anerkannte Organisationen, die im Bereich Krebsforschung, -prävention oder Unterstützung von Betroffenen und deren Angehörigen tätig sind,
 - die Möglichkeit, betroffene Personen und deren Familien in akuten Notlagen direkt zu unterstützen, soweit dies mit den Gemeinnützigkeitsvorschriften vereinbar ist,

- die Kooperation mit Vereinen, Verbänden, Turnierveranstaltern, Sponsoren, Partnern und Unterstützern, um Tennis als Plattform für gesellschaftliches Engagement sichtbar zu machen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
7. Beschlüsse werden, außer im Falle von Satzungsänderungen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
10. Das Protokoll wird von einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Person geführt.
11. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Vorstandsämter (z. B. Schatzmeister/in, Beisitzer/innen) einrichten. Diese gehören nicht zwingend zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Zuwendungen an den Verein (Beiträge, Spenden, Zuschüsse) dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.
3. Spenden und sonstige Mittel des Vereins werden nach Abzug zweckgebundener Kosten verwendet für:
 - die Unterstützung anerkannter gemeinnütziger Organisationen im Bereich Krebsforschung, Prävention, Früherkennung oder Betreuung von Betroffenen und deren Angehörigen,
 - sowie, soweit es die Gemeinnützigkeitsvorschriften zulassen, für unmittelbare Hilfen an von Krebs betroffene Personen und deren Familien in akuten Notlagen.

§ 10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Krebsbekämpfung, Krebsprävention oder Unterstützung von Betroffenen und deren Angehörigen zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Bad Nauheim, den 20.10.2025